

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
auf dem Wochenmarkt in Gießen
vom 14.05.1986 ¹⁾**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

(1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen (Verkaufsplätze) auf dem Wochenmarkt der Stadt Gießen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Benutzer eines Verkaufsplatzes sind Gesamtschuldner.

**§ 2
Art der Gebührenerhebung**

(1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben. Die Entscheidung, ob für Standplätze im Freien Tages- oder Jahresgebühren erhoben werden, liegt im Ermessen der Stadt (Marktaufsicht).

(2) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Verkaufsfläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Vergibt die Marktaufsicht einen Verkaufsplatz an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

**§ 3
Benutzungsgebühren ^{2), 3), 4), 5)}**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. für die Standplätze im Freien

a)	je m ² Marktfläche und Markttag (als Tagesgebühr)	0,50 €
	zuzüglich einer Grundgebühr für jeden Markttag in Höhe von	10,00 €
b)	je m ² Marktfläche und Monat (als Dauererlaubnis)	3,60 €
	zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von	15,00 €

2. für die Metzgerstände in den neuen Marktlauben

	je Marktlaube und Monat (als Dauererlaubnis)	38,00 €
	zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von	15,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | für die offenen Verkaufsstände | |
| | a) in den neuen Marktlauben je Marktlaube und Monat
(als Dauererlaubnis) | 38,00 € |
| | zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |
| | b) in den alten Marktlauben je Marktlaube und Monat
(als Dauererlaubnis) | 33,00 € |
| | zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von | 15,00 € |
| 4. | für die Abgabe von Imbissgerichten zusätzlich zu den
Gebühren Nr. 1 – 3 je Verkaufsstand und Monat | 20,00 € |

(2) In 25 % des Gebührenaufkommens der vorstehenden Benutzungsgebühren ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.

(3) Werden Standplätze, Metzgerstände oder offene Verkaufsstände während des Laufes eines Jahres vergeben, so sind entsprechend gekürzte Gebühren zu zahlen.

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Verkaufsplatzes.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Tagesgebühren werden gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Die Monatsgebühren werden am Ersten eines jeden Monats fällig.

(3) Die Jahresgebühren werden zwei Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig. Die Zahlung der Jahresgebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Jahresgebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Verkaufsplatz zu entziehen.

§ 6 ³⁾ Betriebung

(aufgehoben)

§ 7 ³⁾ Rechtsmittel

(aufgehoben)

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 31.05.1986.
- 2) § 3 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 21.3.1991 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 23.05.1991). durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 25.02.1999 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 17. Mai 1999).
- 3) § 3 Abs. 1 geändert und §§ 6 und 7 aufgehoben durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 08.11.2001 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 24.11.2001)
- 4) § 3 Abs 1 Nr. 1 b) geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.04.2002)
- 5) § 3 Abs. 1 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen vom 19.12.2012 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 19.01.2013)